

gemein nach der Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes<sup>27</sup> erheblichen Beschränkungen. Wohn- und Gewerberaum darf nicht ohne Zustimmung des Rates oder der Gemeinde einem anderen überlassen werden. Die Hauseigentümer, Verwalter, Mieter und sonstige Verfügungsberechtigte sind verpflichtet, Auskunft über die Zahl und Größe sowie die Benutzung des in ihrem Besitz befindlichen Wohnraumes zu geben und zu gestatten, daß die Räume durch Beauftragte überprüft werden. Freierworbender Wohnraum ist 8 Tage vor Auszug des Mieters dem Rat der Stadt oder der Gemeinde zu melden. Die Räte der Städte und Gemeinden können Mieter zuweisen. Die Hauseigentümer, Verwalter und sonstige Verfügungsberechtigte sind verpflichtet, mit diesen Personen einen Mietvertrag abzuschließen. Als Rechtsmittel gibt es nur die Verwaltungsbeschwerde. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

8) Die örtlichen Organe der Wohnraumlentkung (Wohnungsämter) und die Organe der staatlichen Bauaufsicht können Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum anordnen<sup>28</sup>. Weigert sich ein Hauseigentümer, eine angeordnete Baumaßnahme in Auftrag zu geben, so hat sowohl der örtlich zuständige Rat als auch die »Mietervertretung« das Recht, die erforderlichen Baumaßnahmen auf Rechnung des Hauseigentümers vornehmen zu lassen. Ist die Durchführung der angeordneten Baumaßnahmen finanziell nicht gesichert und lehnt es der Hauseigentümer ab, einen Kredit aufzunehmen, veranlaßt der örtlich zuständige Rat die Aufnahme des Kredites, die Eintragung des Grundpfandrechtes und die Regelung der Kreditzahlung<sup>29</sup>.

9) Durch Verordnung vom 26. 5. 1952<sup>30</sup> wurde das Ministerium für Staatssicherheit beauftragt, strenge Maßnahmen für die Verstärkung der Bewachung der Demarkationslinie zu treffen. Es wurden an der Zonengrenze eine Sperrzone von 5 km, ein Schutzstreifen von 500 m und ein Kontrollstreifen von 10 m geschaffen. Kurz nach Schaffung der Sperrzone im Jahre 1952 erfolgten zahlreiche Zwangsaussiedlungen<sup>31</sup>. Innerhalb des 500-Meter-Schutzstreifens dürfen bauliche Veränderungen nur mit Genehmigung der zuständigen Kommandantur der Deutschen Grenzpolizei vorge-

27 vom 22. 12. 1955 (GBl. 1956 I S. 3)

28 § 5 Ziffer 2 Buchstabe b, 6 Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes; § 350 Deutsche Bauordnung vom 2. 10. 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des GBl.)

29 § 16 Verordnung über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum vom 28. 4. 1960 (GBl. I S. 351)

30 Verordnung über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands vom 26. 5. 1952 (GBl. S. 405)

31 Unrecht als System, Teil III, Dokument 47